

Mißverständnis hätte Anlaß geben können, so ist es Sache der Minorität — denn wer könnte besser ihre Ansichten läutern, als sie selbst — zu erklären, daß sie einen ganz andern Sinn damit verbinde. Es soll also das Gutachten nicht dahinaus kommen, einen Stand im Staate zu bevorzugen; daß aber bei der individuellen Verschiedenheit der Bildungsgrade die Strafe sehr verschieden wirken müsse, das eben fühlte die Deputation, und wer möchte das verkennen? Und wenn die Deputation auch nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen nicht umhin konnte, auch die entehrenden Folgen an die Festungsstrafe zu knüpfen, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß mindestens der Umgang mit den verworfensten Verbrechern Personen durch die Festungsstrafe erspart wird, die ihrer Bildung nach jener Klasse nicht im entferntesten gleichgestellt werden können, denen schon dieser bloße Umgang eine Strafe sein würde. Es ist aber noch ein Grund gegen das Gutachten der Minorität herausgehoben worden, irre ich nicht, vom Bürgermeister Wehner, und auch den muß ich mit wenigen Worten berühren. Er sagt: die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen, könne unmöglich als Gesetzesbestimmung Platz greifen, weil sie nur auf einzelne specielle Fälle berechnet sei. Nun, ich glaube, dahin wird man nie gelangen, diesen Grundsatz mit Consequenz durchzuführen. Ich mache aufmerksam, daß sonst in der Strafgesetzgebung nie von einer Schärfung der Strafe die Rede sein könnte; denn was liegt in dieser Schärfung Anders, als die Hinweisung darauf, daß in gewissen einzelnen und speciellen Fällen die gewöhnliche Strafe nicht zureiche? Es kann also die Strafgesetzgebung sich nicht die Aufgabe stellen, daß sie auf einzelne Fälle schlechterdings nicht Rücksicht nehmen wolle. Was indessen das Schicksal des Gutachtens der Minorität sein wird, so wird es genügen, von meiner Seite Ihnen mitgetheilt zu haben, wie ich das Gutachten der Minorität verstanden wissen will, verstanden habe und stets verstehen werde.

v. Bieder mann: Wenn auch ich gegen die Minorität der Deputation stimmen werde, so geschieht es aus dem Grunde, welchen Secr. Harß angeführt hat, weil ich glaube, daß das vorgeschlagene Mittel dem Zwecke nicht entspricht. Ich denke mir den Fall des politischen Vergehens, welches mit Zuchthausstrafe von 16 Jahren belegt ist, und wo sich vielleicht herausstellt, daß man nicht aus böser Absicht, sondern aus verkehrter Ansicht gefehlt hat; nun in einem solchen Falle wird die Regierung oder das Staatsoberhaupt Mittel zu finden wissen, dem Manne seine Ehrenrechte zu erhalten, und das wird geschehen durch Verwandlung der Arbeitshausstrafe in Landesgefängniß. Soll das Deputations-Gutachten der Minorität angenommen werden, so sehe ich nicht ein, was der Mann gewinnt. Wenn ihm die Ehrenrechte geraubt werden, so verliert er durch diesen Vorschlag Mehr, als er gewinnen kann.

Domherr D. Günther: Ich würde mich für die Minorität erklären, wenn sie theils zu einer gewissen Aenderung, theils zu einer Erläuterung sich zu verstehen geneigt sein sollte; — zu einer Aenderung nämlich, insofern die Stelle ausgelassen würde, wo die Ehrennachtheile auch auf die Festungsstrafe erstreckt werden; — zu einer Erläuterung in Hin-

sicht auf die Worte: „wegen eintretender besonderer Umstände.“ Was insbesondere die Weglassung der Ehrennachtheile betrifft, so leitet mich hierbei folgende Ansicht: Es giebt im Ganzen zwei Klassen von Freiheitsstrafen, davon die eine reine Freiheitsstrafe ist und eben nur in Entziehung der Freiheit besteht, bei der andern aber mit der Freiheitsberaubung auch noch Nothigung zur Arbeit verbunden ist. Die erste Klasse ist das Gefängniß, die zweite Klasse hat zwei Grade, die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe. Es scheint mir allerdings rationell zu sein, daß man dem Gefängniß ebenfalls einen höhern Grad hinzufüge, der aber immer auch nur in Freiheitsberaubung allein besteht, aber strenger ist, und diesen würde ich in der Festungsstrafe zu finden glauben. Was die Erläuterung betrifft, auf die ich antragen zu müssen geglaubt habe, so kann ich Worte, wie die: „wegen eintretender besonderer Umstände“ nicht für solche erachten, welche in einem Gesetze vorkommen sollen. Man kann das Ermessen des Richters nie an sein bloßes Gutdünken weisen, sondern da, wo man ihm Spielraum läßt, muß man das Princip hinzufügen, welches seine Erwägung leiten soll. Würde es der Minorität gefallen, sich darüber zu erklären, welche „besondern Umstände“ sie sich gedacht hat, als sie den Richter auf dergleichen Umstände hinwies, und würde sie auf der andern Seite sich einverstehen, daß die Ehrennachtheile wegfielen, welche sie mit der Festungsstrafe verbinden zu müssen geglaubt hat, so würde ich der Ansicht, Festungsstrafe zu beantragen, beitreten, allemal noch unter dem Vorbehalt und der Voraussetzung, daß die Erläuterung über die mir dunklen Worte eine solche sei, der ich beizupflichten mich bewegen fände.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir, was letzteres betrifft, zu bemerken, daß allerdings der wahre Sinn der Worte: „Wegen eintretender besonderer Umstände unangemessen erscheint,“ bereits in dem Gutachten der Minorität enthalten und durch die Debatte in der Kammer genügend entwickelt worden ist; er beruht darauf, daß bei gewissen Arten von Vergehen, welche der Natur nach nicht entehrend sind, und bei denen die Zuchthausstrafe für das Individuum zu hart sein würde, weil es einer gebildeten Klasse angehört, die Zuchthausstrafe in eine der Idee nach gleichstehende Freiheitsstrafe verwandelt werde. Die Worte sind entnommen aus dem Bairischen Gesetzbuch. Was nun den zweiten Punct betrifft, so würde mir allerdings der Wegfall jener Worte bedenklich erscheinen, weil es doch kaum angemessen sein dürfte, bei so schwer begangenen Verbrechen bürgerliche Ehren, Titel, Rang, öffentliche Aemter, Staatsdienst, Advokatie, Notariat noch zu lassen, nicht wegen des Mannes, sondern wegen dieser Institute. Ich würde aber Nichts dagegen haben, wenn über den Satz: „die Festungsstrafe zieht alle Art. 9. erwähnten Folgen nach sich,“ besonders abgestimmt würde. Gegen das, was Secretair Harß erwähnt hat, bemerke ich, daß das Mittel, was vorgeschlagen worden ist, nicht abgeschnitten ist; denn es könnte die Festungsstrafe in das Landesgefängniß durch Begnadigung verwandelt werden.

Präsident richtet an den Domherrn D. Günther die